

[gesetz]

[b]Gesetz zur Organisation der regionalen Selbstverwaltung (Regionsgesetz - RegionsG)[/b]

§ 1 – Allgemeines

(1) Die Regionen Freie Stadt Bergen (Stadtregion Bergen), Lorertal, Trübergen und Noranda sind regionale Gebietskörperschaften des Zentralstaates (Republik). Die Regionen verwalten sich im Rahmen der Rechtsordnung selbst.

(2) Die Regionen und Behörden der Republik leisten sich gegenseitig Amtshilfe.

§ 2 – Organisation der Regionen

(1) Wappen und Hoheitszeichen sowie Orden und sonstige Ehrungen der Regionen bedürfen der Genehmigung des Staatspräsidenten.

(2) Soweit dieses Gesetz bestimmte Bezeichnungen festlegt, können die Regionen durch Satzung andere aus Tradition gewachsene Bezeichnungen vorsehen.

§ 3 – Untergliederungen der Regionen

(1) Die Regionen werden nach ihrer historischen und kulturellen Verbundenheit in Provinzen gegliedert, die sich von den Regionen als regionale Körperschaften ableiten und sind zum Erlass von eigenen Provinzialsatzungen und -verordnungen befugt.

(2) Soweit nicht durch Gesetz oder Rechtsvorschrift bereits etwas anderes bestimmt ist, regeln die Regionen die Organisation der Provinzen.

(3) Die Regionen können Teile ihrer Aufgaben an die Provinzen übertragen oder eine Provinz unter ihre direkte stellen. Soweit dies nicht ausgeschlossen ist, können Kommunen Zuständigkeiten an die Provinzen übertragen, wenn diese zustimmen.

(4) Die Provinzen können nach räumlicher Zugehörigkeit in XXX gegliedert werden, die keine eigene politische Funktion haben.

§ 3 – Regionspräsident und Regionsverwaltung

(1) Der Staatspräsident ernennt und entlässt einen Regionspräsidenten als oberster Repräsentant der Region. Der Präsident steht in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis zur Region.

(2) Der Präsident leitet die Präsidatur der Region als ihre Verwaltungsbehörde. Er kann Regionsverordnungen mit satzungsvertretender Wirkung erlassen, die bestehende Regionssatzungen aber nicht ändern können.

(3) Durch Satzung können dem Präsidenten oder der Präsidatur Aufgaben übertragen und ihre Arbeit reguliert werden. Die Vorschriften des Verwaltungsverfahrens gelten ergänzend.

§ 4 – Regionsrat

(1) In den Regionen wird ein Regionsrat für einen Zeitraum von mindestens 2 und maximal 6 Monaten gewählt, der aus mindestens 41 und maximal 115 Mitgliedern besteht. Der Kommunalrat ist die Vertretung der Bürger und kontrolliert Präsident und Verwaltung. Die Mitglieder sind unabhängig und nur dem Recht und ihrem Gewissen verpflichtet. Der Rat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) Durch Satzung werden das Wahlverfahren und angemessene Entschädigung der Mitglieder geregelt. Die Wahlen können als Personenwahl in verschiedenen Wahlkreisen, als Mischwahl aus personenbezogener Mehrheitswahl in Wahlkreisen und Listenwahl mit Verhältnisausgleich oder als reine Listenwahl durchgeführt werden, für die Berücksichtigung von Listen kann eine Sperrklausel von nicht mehr als 3 Prozent bestimmt werden.

(4) Der Rat kann durch Beschluss mit der Mehrheit von 3/5 der abgegebenen Stimmen Neuwahlen ansetzen, die nach dem Verfahren für eine ordentliche Wahl durchgeführt werden. Der Beschluss kann durch Anordnung des Staatspräsidenten auf Vorschlag des Präsidenten ersetzt werden.

(5) Eine neue Legislaturperiode beginnt mit dem Amtsantritt der neu gewählten Mitglieder, zuvor üben die bisherigen Mitglieder ihr Mandat weiter aus.

§ 5 – Ausübung der Kompetenzen

- (1) Die Regionen üben ihre Kompetenzen durch Satzung aus, die unmittelbare Außenwirkung haben können.
- (2) Der Präfekt kann Regionsverordnungen erlassen, die Satzungen vertreten, jedoch nicht von ihnen abweichen können. Er kann auch die Präfektur dazu ermächtigen.
- (3) Die Zuständigkeiten der Regionen werden innerhalb der Grenzen der Verfassung, der Gesetze, der Verordnungen und sonstiger Rechtsvorschriften der Republik und ihrer Organe ausgeübt, ihre Zuständigkeit nach diesem Gesetz entsprechend beschränkt. Auch Verwaltungszuständigkeiten der Staatsbehörden gehen denen der Regionen vor.

§ 6 – Zuständigkeiten der Regionen

- (1) Die Übertragung von Zuständigkeiten an die Regionen erfolgt durch Rechtsvorschrift der Republik. Die Übertragung kann eingeschränkt werden. Soweit nicht ausdrücklich anders bestimmt, handeln sie im Auftrag der Republik.
- (2) Die Regionen sind als eigene Angelegenheit insbesondere zuständig für
 - a) die Organisation und Koordinierung der Tätigkeit der Kommunen unter Berücksichtigung der Selbstverwaltung,
 - b) die regionale Werbung, Tourismus- und Wirtschaftsförderung,
 - c) die Zusammenarbeit mit den anderen Regionen,
 - d) den Bau und den Unterhalt von Verkehrswegen, für die die Regionen zuständig sind oder deren Verwaltung ihnen übertragen wird, einschließlich des Betriebsdienstes,
 - e) die Kunst- und Kulturförderung und -pflege
 - f) die überörtliche Infrastruktur und den überörtlichen öffentlichen Personennahverkehr innerhalb der Region,
 - g) die überörtliche Bau- und Flächennutzungsplanung,
 - h) besondere Vorschriften über den Natur- und Tierschutz,
 - i) die Errichtung von Körperschaften, Einrichtungen und Betrieben der Region.
 - j) alles weitere, das notwendigerweise zusammen mit einer Zuständigkeit geregelt werden muss, zu deren Vorbereitung oder Durchführung erforderlich sind oder die nur durch die Region geregelt werden können.
- (2) Die Organisation und Arbeitsweise der Region und ihrer Organe, einschließlich der Errichtung von Behörden und Einrichtungen des öffentlichen oder privaten Rechts ist grundsätzlich eigene Angelegenheit der Regionen.
- (3) Den Regionen kann die Durchführung von Gesetzen, Verordnungen und Rechtsvorschriften der Staatsbehörden als Auftragsaufgaben übertragen werden. Soweit ihnen die Ausführung übertragen ist, können sie die dafür erforderlichen Regelungen treffen, soweit diese nicht bereits einheitlich bestimmt sind.
- (4) Ist die Zuständigkeit zum Vollzug einer Rechtsvorschrift nicht ersichtlich, soll die Zuständigkeit der Regionen anstelle der Kommunen vermutet werden, soweit der kommunale Wirkungskreis überschritten ist und die Region zur Ausführung geeignet ist.

§ 7 – Haushalt

- (1) Die Haushaltsführung (einschließlich der Verwaltung des Vermögens) der Regionen unterliegt den Grundsätzen, die auch für den Staatshaushalt gelten. Die Regionen können sich an Unternehmen beteiligen, soweit das der Allgemeinheit oder der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nützlich ist.
- (2) Die Regionen können Gebühren für ihre Tätigkeit erheben und Zusatzsteuern sowie Abgaben von natürlichen und juristischen Personen aufgrund von Satzungen erheben, die der gesonderten Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedürfen.
- (3) Die Republik trägt für eine angemessene Finanzausstattung der Regionen Sorge. Sie kann zu diesem Zwecke auch Maßnahmen des Finanzausgleichs zwischen den Regionen anordnen, um

strukturelle Ungleichheiten auszugleichen oder einen akuten Mehrbedarf solidarisch zu kompensieren.

§ 8 – Bedienstete

(1) Die Regionen können Bedienstete beschäftigen und Beamte berufen und ihre Besoldung regeln, soweit diese nicht durch Rechtsvorschrift bestimmt ist. Das allgemeine Recht der Staatsbediensteten findet Anwendung.

(2) Der Präfekt kann einen Verwaltungsvorstand bilden, dessen Mitglieder in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis zur Region stehen und die er jederzeit abberufen kann. Durch Satzung kann bestimmt werden, dass der Regionsrat der Berufung und Abberufung zustimmen muss. Der Verwaltungsvorstand hat Teil an den Leitungsaufgaben des Präfekten.

§ 9 – Aufsicht

(1) Die Aufsicht über die Regionen obliegt der Republik. Fachaufsicht soll dabei im Rahmen eigener Angelegenheiten nur in besonderen Fällen ausgeübt werden.

(2) Die Aufsicht umfasst auch die Sonderaufsicht. Angelegenheiten der Sonderaufsicht sind das Recht zur Aufhebung von Entscheidungen der Organe, die Anordnung der Neubesetzung der Organe und Suspendierungen sowie Amtsenthebungen, ferner Auflagen bei drohender Zahlungsunfähigkeit.

(3) Die Haushaltsführung der Regionen und ihrer Untergliederungen unterliegt ebenfalls der Kontrolle durch den Staatsrechnungshof.

(4) Es kann als Maßnahme der Sonderaufsicht ein Administrator für eine Region berufen werden, die ihre Aufgaben nicht ordnungsgemäß erfüllen kann oder erfüllt. Dieser kann ermächtigt werden, erforderliche Anordnungen zu erteilen, die der verbindlichen Ausführung unterliegen oder anstelle von Organen der Region tätig zu werden.

(5) Durch Rechtsvorschriften der Regionen kann die Aufsicht der Republik über die Untergliederungen nicht beschränkt werden.

§ 10 – Wahlen auf regionaler Ebene

(1) Die Durchführung von Wahlen auf regionaler Ebene erfolgt aufgrund einer Wahlordnung, die als Satzung erlassen und durch die Staatswahlkommission genehmigt wird. Die Staatswahlkommission kann die Wahlordnung ändern, um den rechtmäßigen Ablauf von Wahlen zu sichern.

(2) Die Staatswahlkommission beaufsichtigt die Durchführung der Wahl.

§ 11 – Inkrafttreten

Das Gesetz tritt mit Verkündung in Kraft.[/gesetz]